

Mitteilungsvorlage	Vorlage Nr.:	X/0495
	Verantwortlich:	Thomas Bantel
	Geschäftszeichen:	

Videositzungen des Gemeinderates aufgrund des neuen § 37 a GemO

Beratungsfolge			
Gremium	Termin	Öff.-Status	Ergebnis
Gemeinderat	16.12.2020	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussantrag

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen	X	Nein	Ja		
Haushaltsmittel stehen bereit		Nein	Ja	Höhe:	
Überplanmäßige/Außerplanmäßige Mittel erforderlich		Nein	Ja	Höhe:	
Folgekosten		Nein	Ja	Höhe:	
Ergänzende Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen					

Sachverhalt und Erläuterungen:

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 wurde § 37a GemO eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen.

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Kommune. Für eine Übergangszeit vom Inkrafttreten der Neuregelung am 13. Mai 2020 bis 31. Dezember 2020 war/ist keine Hauptsatzungsregelung erforderlich (§ 37a Abs. 3 GemO). Dies ändert sich jedoch mit Beginn des nächsten Jahres.

Die Presse berichtete zuletzt vermehrt über entsprechende Planungen und Vorgehensweisen umliegender Städte und Gemeinden (z.B Achern und Willstätt).

Die Verwaltung hat die formalen Vorarbeiten zur Umsetzung bereits begonnen und steht sozusagen in den Startlöchern, dem Gemeinderat die entsprechende Hauptsatzungsanpassung zur Beschlussfassung vorlegen zu können.

Eine aktuelle Mitteilung des Städtetages gab nun jedoch den Anlass, die Regelung in der Hauptsatzung zunächst zurückzustellen. So habe nach aktuellen Zahlen bisher lediglich acht der 1101 Kommunen Baden-Württembergs tatsächlich eine Videositzung nach § 37 a GemO durchgeführt. Laut Städtetag fußt die Zurückhaltung nach Städterückmeldungen, der sich auch die Stadt Rheinau vollumfänglich anschließen kann, vor allem auf diesen Gründen:

- Anwendungsfälle zu eng gefasst - nur „Gegenständen einfacher Art“ oder wenn eine Präsenzsitzung aus „schwerwiegenden Gründen“ nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte (z.B. Naturkatastrophen, Seuchenschutz, etc.)
- Wahlen können generell nicht durchgeführt werden
- Durchführung nichtöffentlicher Sitzungen kaum praktikabel
- Keine Regelung zur Übertragung von Videositzungen via Internet
- Keine Heilungsregelungen für Beschlüsse bei temporären Technikausfällen

Diesbezüglich erarbeitet der Städtetag aktuell im zuständigen Rechts- und Verfassungsausschuss Änderungsvorschläge zum § 37 a GemO.

Die Verwaltung möchte die weitere Entwicklung beobachten und erhofft sich eine Präzisierung der Formulierungen und Vorgaben im § 37 a GemO.

Anlagen: